Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. LXIX. Luzern, 8. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

1.

Beschluß vom 17. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, daß es zwekmässig und schiklich sey, für die Zukunft eine Art der Wiederbesatzung, sowohl der erledigten als neu aufgestellten Salzbüten festzusetzen. —

Erwägend, daß es im Geiste der republikanischen Verfassung liege, daß die Stimme des Volkes in diesen Wahlen zu Rathe gezogen werde, daß jedoch die Klugheit gebiete, daß sie durch die konstitutionsmässigen Obrigkeiten bestatigt werden — auf den Bericht seines Finanzministers —

Beschließt:

1. Wenn eine Salzbüte erledigt, oder wenn eine neue errichtet wird, so soll der Vrrwaltungskammer des Kantons davon Bekanntschaft gegeben werden, welche in dem Distrikt, wo die Salzbüte sich befindet, den Termin bekannt machen soll, der zur Einschreibung auf das Verzeichniß der Personen, die sich dafür anmelden wollen, bestimmt ist. Dieser Termin soll auf 14 Tage von der Bekanntmachung an gerechnet, festgesezt seyn.

2. Die Munizipalität soll der Verwaltungskammer drey der dafür eingeschriebenen Personen vorschlagen, welche unter diesen dreien den Salzauswager wahlen wird.

3. Der Intendant desjenigen Bureaus, wo sich die erledigte oder neu zu errichtende Salzbüte befindet, soll jedoch das Recht haben, den ernennten Salzauswager zu verwerfen, wenn derselbe nicht genugsame Sicherheit leisten könnte, oder auch denselben zu entsetzen, wann er in der Folge seine Pflichten nicht erfüllen würde: jedoch leztern Falls auf zu erhaltende Autorisation von Seiten der Central-Salzadministration, von welcher die zu ertheilenden Patenten, um gültig zu seyn, unterschrieben werden müssen.

Gegenwartiger Beschluß soll dem Finanzminister zur Vollziehung übergeben, und dem Tagblatte der gesezlichen Beschlüsse einverleibt werden.

2.

Beschluß vom 19. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium — nach Anhörung des Rapports seines Ministers der Künste und Wissenschaften, die Befreiung von Abgaben der Fonds des öffentlichen Unterrichts betreffend —

Beschließt:

1. Die den öffentlichen Bibliotheken zugehörige Fonds sollen unter die Klasse der Schulfonds gerechnet werden.

2. Die von diesen Fonds gefoderte und eingezogene Summa an die Abgaben, soll ihnen zurük gegeben werden.

3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften und dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher auch in das Tagblatt der Gesetze eingerükt werden soll.

3.

Beschluß vom 19. Januar.

1. Der Finanzminister soll den Verwaltungscammern durch ein Circular zu erkennen geben, daß der Beschluß über die Bezahlung der Geistlichen und die dabei festgesezten Verhältnisse auf die Professoren, Lehrer und Rektoren der Schule, nach Maasgabe der von den vorigen Regierungen erhaltenen Bezahlungen, angewandt werden müsse.

2. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll unverzüglich von den Verwaltungskammern, den Zustand der Schulen und Erziehungs-Institute ihres Kantons nebst einer Anzeige sowohl dessen, was obige Lehrer und Rektoren für ihre Bemühung, als auch dessen insbesondere, was sie von der Regierung bezogen, forderen.

3. Dieser Beschluß soll jedem der obgenannten Minister zugesandt, und dem Tagblatte der Gesetze einverleibt werden.

4.

Beschluß vom 22. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium über die von der Verwaltungskammer des Kantons Freiburg an den

Justizminister gestellten Anfragen zur Ertheilung der Instruktionen über die Verfahrungsart vor den Tribunalien, in dem Fall wann zur Erhaltung verschiedener Theile des ihrer Sorgfalt anvertrauten National-Eigenthums, Prozeß geführt würde.

In Erwögung, daß eine Bestimmung über diesen Gegenstand allgemein seyn muß, indem die Verwaltungskammern in allen Kantonen die gleichen Pflichten tragen, und daß alle gegen die Nation und die Regierung in gleichem Verhältnisse und unter der gleichen Verantwortlichkeit stehen.

Beschließt folgendes:

1. Die Verwaltungskammern sind verpflichtet, zur Erhaltung des ihnen anvertrauten Nationaleigenthums, und worüber dieserwegen Klagen veranlaßt werden könnten, alle die Sorgfalt zu tragen, die ein kluger und fleissiger Hausvater in seinen eigenen Angelegenheiten bezeigt.

2. Sie sind diesemnach befugt, und durch ihre Verantwortlichkeit verpflichtet, von der Unternehmung eines Rechtshandels (Affaire) alle diejenigen Erkundigungen und Kenntnisse der ihnen zukommenden Rechtsbefügnissen einzuziehen, um keine andere als gerechte und begründete Forderungen vor die Tribunalien zu bringen. Auch sollen sie auf die wesentlichen Vortheile, die für die Nation daraus entstehen könnten, und auf einen glüklichen Ausgang des Geschäfts, nöthige Rüksicht nehmen.

3. Sie sind auch befugt den Advokat, dem sie die Führung ihrer Rechtssache übergeben, selbst zu wählen, so wie auch, sich mit ihm der Bezahlung halben, im Fall wann das Gesez selbige nicht bestimmt hätte, einzuverstehen, und dabei die Grundsatze einer genauen Sparsamkeit zu beobachten.

4. Dieser Advokat kann nicht einer der Verwalter selbst seyn.

5. Die Verwaltungskammern sollen, so viel möglich, und besonders in wichtigen Fällen, den Finanzminister der ihnen die Absichten des Vollziehungsdirektoriums übermachen wird, zu Rathe ziehen.

6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesandt, und dem Tagblatt der Gesetze einverleibt werden.

5.

Beschluß vom 24. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium — nachdem ihm Bericht erstattet worden, daß noch viele Zweifel über verschiedene Arten von Scripturen bestehen, um zu wissen, ob sie dem durch das Gesez vom 17. Okt. vorgeschriebenen Stempel unterworfen seyn sollen oder nicht;

Erwägend, daß der Beschluß vom 10. Januar über die aus den Gerichtschreibereien, und der Beschluß vom 17. des laufenden Monats über die aus den Postbureaus kommenden Schriften genugsame Erläuterung geben, und um solche auch dermalen über diejenigen, welche zwischen Partikularen ausgefertiget werden, zu geben; auf den Rapport seines Finanzministers,

Beschließt:

1. In Kraft des 35. und 36. Artikel des Gesetzes über die Auflagen vom 17. October 1798 sollen dem Stempel unterworfen seyn: 1) Fakturen und Rechnungen: 2) Quittungen und Empfangscheine: 3) Gültbriefe, Obligationen, Zettel, Bekanntnüssen, Kauf- und Tauschbriefe; 4) Taufscheine; 5) Heurathscontrakten; 6) Verkommnisse, oder Akorde aller Art.

2. Jedoch sollen von dem Stempel nicht ausgeschlossen seyn, alle zwischen Partikularen ausgefertigte Schriften, die früh oder spät vor Gericht geltend gemacht werden könnten, und die in den obigen Benennungen ausgelassen sind.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Tagblatt der gesezlichen Beschlüsse bekannt, und durch den Finanzminister behörigen Orts zu wissen gethan werden.

6.

Beschluß vom 28. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium — nach Anhörung des Berichts seines Justiz- und Polizeiministers über die Nachlässigkeit, die bei der durch das Gesez vom 26. Julius 1798. vorgeschriebenen Visirung der Paßports und und über die Misbräuche, die bei Ausfertigung helvetischer Paßports an Fremde vorgehen,

Erwägend die Nothwendigkeit, allen Gefahren vorzubeugen, welche für die allgemeine Ruhe daraus entstehen konnten,

Beschließt:

1. Die Regierungsstatthalter der an den Grenzen liegenden Kantone, und die im Innern der Republik sollen ohne Verzug die nöthigen Maasregeln ergreifen, um den 2. und 5. Artikel des Gesetzes vom 26. Julius über die Pässe genau in Vollziehung zu bringen.

2. Ein jeder Fremde, der keinen nach allen gebräuchlichen Formen ausgefertigten Paßport aus seinem Lande auf sich hat, oder in das Innere Helvetiens gekommen wäre, ohne daß das Visa des Civil- oder Militärbeamten, dem die Untersuchung der Paßports in der an der Grenze liegenden Gemeine, wo er durchpassirt ist, obliegt, nicht beigesezt, und der Ort, wo er hinreisen will, nicht angezeigt wäre, soll angehalten, und vor den Unterstatthalter des Distrikts geführt werden, welcher mit demselben ein Verhör vornehmen, und seine Papiere untersuchen, und je nach dem Grad der Unregelmässigkeit und des Verdachts, denselben dem Regierungsstatthalter des Kantons zuführen lassen wird.

3. Wenn daraus ein schwerer Verdacht gegen das Vorhaben oder Betragen des Reisenden erregt wird, so soll er in Verhaft genommen, und je nach der Wichtigkeit des Falls vor die behörigen Gerichte geführt, und der Polizeiminister sogleich davon benachrichtiget werden.

4. Wenn der Regierungsstatthalter keine Gründe findet, denselben anzuhalten, so soll er ihn durch einen Paßport zurükweisen, worin die Oerter angezeigt sind, durch die er sich wegbegeben soll, und ihm anbefehlen, sich bei dem Agent eines jeden angezeigten Ortes anzumelden, der sein Visa beisetzen wird; widrigen Falls soll derselbe angehalten, und durch die Häscher oder Gemeinwachen auf seine Kosten hin, aus Helvetien geführt werden.

5. Wenn der Reisende darauf beharret, seinen Weg fortzusetzen, so soll es ihm nicht anders, als mit der Bewilligung des Polizeiministers zugelassen werden, welchem er seine Gründe bekannt zu machen hat, und zu deren Beschleunigung er demselben eine unterschriebene Verbürgung von zwei helvetischen durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgersinn bekannten Bürgern, zu seinen Gunsten ausgestellt, eingeben soll.

Der Regierungsstatthalter soll gehalten seyn, dieses Zeugniß durch seine Unterschrift glaubwürdig zu machen, (zu legalisiren,) und demselben die Bemerkungen beizufügen, die er für nöthig erachtet; unterdessen aber, in Erwartung der Antwort des Ministers, soll der Fremde verbunden seyn, in dem Hauptort des Kantons zu verbleiben.

6. Alle von daher entstehende Kosten sollen von dem Fremden ertragen werden, der sich nicht nach der Verordnung verhalten hätte.

7. Kein Unterstatthalter noch Regierungsstatthalter soll einem Fremden einen Paßport weder zum Reisen im Innern, noch für das Ausland ertheilen können, es sey dann, daß er einen aus seinem Lande vorweise, und daß die Nothwendigkeit ihm einen helvetischen Paßport zu bewilligen, durch einin gesezlichen Grund dargethan werde, der im Paßport enthalten seyn soll.

8. Die Handwerksgesellen und andere Fremde, die sich vor dem 26. Julius in Helvetien aufgehalten haben, ohne mit Paßport versehen zu seyn, und es sey für das Innere der Republik, oder um sich daraus zu begeben, Passe begehren würden, sollen keine anders erhalten, als auf das Zeugniß von zwei Bürgern, die mit ihnen die Paßports unterschreiben sollen.

9. Der Ort, wohin sich der Fremde begeben will, soll in dem Visa und in den Paßports, die ihnen aus Helvetien ertheilt werden, auf eine bestimmte Weise angezeigt werden.

10. Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und Polizeibeamte sind aufgefodert, die genaueste Wachsamkeit über die Paßports der Fremden zu halten, und sich streng nach den hierüber herausgegebnen Gesetzen zu verhalten. Sie werden allen Gastwirthen, bei Strafe vor die Gerichte geführt zu werden, anbefehlen, von jedem Fremden die Vorweisung seines Paßports zu begehren, welchen er dem Agenten übertragen soll, um zu sehen, ob das Visa von der Grenzgemeine, wo der Fremde eingetreten ist, und der Ort, wo er sich hinbegeben will, darauf stehe.

Wenn der Fremde sich in allem der Ordnung gemäs verhalten hat, so wird er dessen Paß das Visa beisetzen, im entgegengesezten Falle aber soll er gegen denselben nach Vorschrift des 2. Artikels des gegenwärtigen Beschlusses verfahren.

11. Jeder Reisende, der von einem Unterstatthalter, Agent, Polizeibeamten oder Gastwirth dazu aufgefordert wird, ist gehalten, seinen Paßport vorzuweisen, und soll, wenn er sich weigert, angehalten werden.

12. Das Gesez vom 26. Julius, der Beschluß vom 17. December, und der gegenwärtige sollen in allen Grenzgemeinen angeschlagen verbleiben, um allen Fremden die Vorschriften bekannt zu machen, denen sie sich zu unterwerfen haben.

13. Dem Justiz- und Polizeiminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welche auf den ersten Tag künftigen Merzmonats anfangen soll.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher bemerkt, daß wenn in einer Gemeinde niemand zum Agent ernannt werden konnte, der schreiben und lesen kann, wahrscheinlich die Gemeinde auch niemand in die Munizipalität zu ernennen finden wird, der schreiben und lesen kann, und daß folglich Nüces Antrag unnüz ist; in Rükksicht Wyders Antrag hoft er werde keine Gemeinde seyn, wo der Agent der einzige patriotische Bürger ist; dagegen unterstüzt er Kochs Antrag und wünscht einzig demselben noch beizufügen, daß die Steuerpflichtigen selbst auch ihre Rechnung in dem Buch des Agenten unterschreiben, wann sie ihre Steuer bezahlen, damit dann diese unterschriebenen Angaben, welche dem Obereinnehmer des Kantons zukommen, als eine Berichtigung, der demselben von den Agenten vorgelegten Rechnungen dienen können.

Das Gutachten wird mit Kochs angetragnem Beisaz angenommen.

Nachmittagssitzung.

Der Kriegsminister übersendet eine Abschrift seines Rapports, welchen er dem Vollziehungsdirektorium über die Strassen und die Ladung der Landfuhren erstattete.

Dieser Bericht wird zur Einsicht der Versammlung auf den Kanzleytisch gelegt.